



Volksanwaltschaft
Difesa civica
Defenüda zivica

18. Februar 2018

Ein Fall für die Volksanwaltschaft Beitrag der Volksanwältin Gabriele Morandell

Widerruf der Ticketbefreiung für Sechzigjährige aus Alters- und Einkommensgründen

Sechzigjährige sind nur dann aus Alters- und Einkommensgründen von der Zahlung des Tickets befreit, wenn sie auch eine Mindestrente beziehen. Die Volksanwaltschaft hat das Elke (Name geändert) erklärt, welche vom Sanitätsbetrieb aufgefordert worden war, die Selbstkostenbeteiligung zu zahlen, von der sie im Jahr 2014 fälschlicherweise befreit worden war.

„Ich habe ein Schreiben vom Südtiroler Sanitätsbetrieb erhalten, laut dem ich das Ticket für Gesundheitsleistungen für das Jahr 2014 und eine Verwaltungsstrafe bezahlen soll“, schilderte Elke der Volksanwaltschaft. „Es wird behauptet, dass ich damals in Bezug auf mein Einkommen eine Falscherklärung abgegeben habe und demnach zu Unrecht von der Bezahlung des Tickets befreit worden sei. 2014 war ich bereits über sechzig und hatte die Ticketbefreiung aus Einkommensgründen aufgrund des Codes E04 (Bezieher einer Mindestrente mit über 60 Jahren – und deren zu Lasten lebenden Familienmitglieder – mit einem jährlichen Familiengesamteinkommen unter 8.263,31 Euro bzw. unter 11.362,05 Euro im Fall eines Ehepartners) beantragt. Ich kann mich genau daran erinnern, dass ich damals den Antrag auf Befreiung am Schalter des Sanitätssprengels unterzeichnet hatte, nachdem ich mich mit dem Angestellten dort über meine Einkommenslage ausgetauscht hatte. Deshalb kann ich die Gründe für die jetzige Zahlungsaufforderung nicht verstehen.“

Die Volksanwaltschaft hat Elke erklärt, dass es für die Befreiung mit Code E04 nicht ausreichend ist, älter als sechzig zu sein und die vorgesehene Einkommensgrenze nicht zu überschreiten, sondern man muss auch Bezieher einer sogenannten „Mindestrente“ des INPS-NISF sein, ansonsten gilt die Ticketbefreiung aus Einkommensgründen nicht. Jede Antragstellerin bzw. jeder Antragsteller unterzeichnet eine Eigenerklärung in Bezug auf das Bestehen der Voraussetzungen für die Ticketbefreiung (Mindestrente und Einkommensgründe).

Derzeit überprüft das Finanzministerium die Ticketbefreiungen der vergangenen fünf Jahre und gibt die Ergebnisse der Kontrollen dem Sanitätsbetrieb weiter. Dieser hat nun allen Bürgerinnen und Bürgern ohne die für die Befreiung vorgesehenen Voraussetzungen mitgeteilt, dass sie diese zu Unrecht in Anspruch genommen haben und sie demnach – zusammen mit einer Verwaltungsstrafe wegen Falscherklärung – rückerstatten müssen. Außerdem hat die Volksanwaltschaft Frau Elke darüber aufgeklärt, dass es an den Bürgerinnen und Bürgern liegt, bei der Abgabe von Eigenerklärungen sorgfältig zu sein und sich im Voraus ausreichend zu informieren, denn Fehler oder vom Schalterbediensteten erteilte unkorrekte Informationen schützen nicht vor einer Rückerstattungsaufforderung und/oder vor einer Strafe. Allerdings hat die Volksanwaltschaft Frau Elke zudem empfohlen, sich an den Südtiroler Sanitätsbetrieb, Betriebsabteilung Leistungen und Territorium, zwecks erneuter Überprüfung der Sachlage zu wenden, aber auch um auf die mangelnden Informationen am Schalter hinzuweisen.

Info

Sind Sie der Auffassung, dass die öffentliche Verwaltung Ihnen gegenüber ungerecht war, oder sind Ihnen bestimmte bürokratische Verfahren nicht klar?

Wenden Sie sich an die Volksanwaltschaft, Cavourstr. 23/c, Bozen

Sprechstunden: Montag-Donnerstag 9.00-12.00 und 15.00-16.30 Uhr; Freitag 09.00 – 12.00 Uhr

Telefonnr.: 0471 946 020 – Voranmeldung vorteilhaft

E-Mail: post@volksanwaltschaft.bz.it

Formulare unter: www.volksanwaltschaft.bz.it



Südtiroler Landtag
Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano
Cunsëi dla Provinzia autonoma de Bulsan

Volksanwaltschaft | 39100 Bozen | Cavourstraße 23/c
Difesa civica | 39100 Bolzano | Via Cavour, 23/c
Defenüda zivica | 39100 Bulsan | Strada Cavour 23/c

Tel. 0471 301 155 | Fax 0471 981 229
post@volksanwaltschaft.bz.it | www.volksanwaltschaft.bz.it
post@difesacivica.bz.it | www.difesacivica.bz.it